

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Markt Dombühl

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

das Mehrzweckfahrzeug MZF – Kennzeichen: ROT-DF 112	3,33 EUR
das Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 10/16 – Kennzeichen AN-DF 112	6,74 EUR
das Löschgruppenfahrzeug LF 8 – Kennzeichen AN-EE 160	4,84 EUR
das Tragkraftspritzenfahrzeug TSF – Kennzeichen AN-HE 112	3,54 EUR
das Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W mit TS PFPN 10-1000	4,72 EUR

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Ersatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens je eine Stunde für

das Mehrzweckfahrzeug MZF – Kennzeichen: ROT-DF 112	26,70 EUR
das Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 10/16 – Kennzeichen AN-DF 112	108,80 EUR
das Löschgruppenfahrzeug LF 8 – Kennzeichen AN-EE 160	63,41 EUR
das Tragkraftspritzenfahrzeug TSF – Kennzeichen AN-HE 112	48,66 EUR
das Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W mit TS PFPN 10-1000	86,37 EUR
den Anhänger – Kennzeichen ROT-DF 110	8,00 EUR
sonstige Anhänger	8,00 EUR

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird ein Stundensatz in Höhe von 24,00 EUR berechnet.

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende 13,70 EUR erhoben.

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 werden bei Sicherheitswachen für die Anfahrt und Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.